

Abriss (Rückbau) von Gebäuden



Häufig fallen beim Abriss von Gebäuden Abfälle an, die einer besonderen Entsorgung bedürfen oder es sind sonstige Vorschriften (z.B. Baustellenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Anzeigepflichten) zu beachten.

Die Verwertung von Abfällen muss nach dem einschlägigen Abfallrecht ordnungsgemäß und schadlos sein, die Beseitigung von Abfällen darf nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung in der geltenden Fassung sind zu beachten. (s. bes. Abschnitt 3, Bau -und Abbruchabfälle).

Spezielle Anforderungen erfordert die Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Auch arbeitsschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

Um einen Anhaltspunkt zu bekommen, ob eine anstehende Maßnahme vertieft untersucht werden sollte, dient beiliegende Checkliste.

Der LEITFADEN BAUABFÄLLE RHEINLAND-PFALZ

<https://lfu.rlp.de/de/bodenschutz-abfallwirtschaft/abfallwirtschaft-stoffstrommanagement/stoffstrommanagement/stoffstrommanagement-in-der-bauwirtschaft/leitfaden-bauabfaelle/>

gibt hierzu vertiefende Hinweise. Zur Vorerkundung empfehlen wir insbesondere die Textbände VI Vorkommen häufiger Schadstoffe in Gebäuden sowie VII Checkliste zu Aufgaben und Verantwortung der Bauherren beim Abbruch baulicher Anlagen. Der Bauherr trägt die Verantwortung für die Abfallentsorgung.

Weitere Hinweise zum Abbruch auch unter: www.deutscher-abbruchverband.de.

Weitere Fragen hierzu beantwortet Frau Haupts, Tel.: 02671/61-459.

Checkliste Rückbau

Bauvorhaben:	
Angaben zum Grundstück/Gebäude	
Baujahr:	
Besondere Lage des Grundstückes	<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet <input type="checkbox"/> Altlast/Altstandort ? } mit der zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen
Nutzungsart (derzeitige) Vornutzungen, bei denen üblicherweise mit Chemikalien oder anderen Gefahrstoffen umgegangen wurde (Gerbereien, Reinigungen, KFZ-Werkstätten usw.) sind ebenfalls zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/> Industriebetrieb_Art: <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb_Art: <input type="checkbox"/> Öffentliche Gebäude_Art: <input type="checkbox"/> Hotel/Gaststätte <input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Stall/Scheune <input type="checkbox"/> sonstige:
Abscheider	<input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Fett <input type="checkbox"/> sonstige
Dacheindeckung/Fassaden	<input type="checkbox"/> asbesthaltig <input type="checkbox"/> sonstige
Kamin	<input type="checkbox"/> gemauert <input type="checkbox"/> Innenrohr Keramik <input type="checkbox"/> Innenrohr Metall
Heizung	<input type="checkbox"/> Ölheizung <input type="checkbox"/> Tankanlage Stilllegung ?, Gefahreneerforschung erforderlich <input type="checkbox"/> Gasheizung <input type="checkbox"/> Holz-/Kohleheizung <input type="checkbox"/> Elektrospeicherheizgeräte
Bekannte Belastungen	<input type="checkbox"/> Öle <input type="checkbox"/> Chemikalien <input type="checkbox"/> sonstige

Beim Abriss von Gebäuden können im Wesentlichen folgende Abfälle anfallen:	
Abfälle	Beispiele (gA = gefährliche Abfälle)
Abfälle zur Verwertung	<input type="checkbox"/> Altmetalle <input type="checkbox"/> Hölzer, unbehandelt (AI-AIII) <input type="checkbox"/> Fenster (Holzfenster i.d.R. gA) <input type="checkbox"/> Elektrogeräte <input type="checkbox"/> Elektroinstallationen <input type="checkbox"/> Straßenaufbruch (wenn teerhaltig: gA)
Abfälle zur Beseitigung	<input type="checkbox"/> Dachpappe <input type="checkbox"/> Fußböden <input type="checkbox"/> Dämmstoffe ohne Schadstoffe, kein gA <input type="checkbox"/> gemischte Bau- und Abbruchabfälle <input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (Trockenestrich, Mörtel, Kleber, Gipsplatten) <input type="checkbox"/> Deckenplatten
Abfälle zur Beseitigung, die einer besonderen Behandlung bedürfen oder gefährliche Abfälle -gA-	<input type="checkbox"/> Asbest gA, (z.B. Asbestzement, asbesthaltige Bodenbeläge, asbesthaltiger Kleber, Trennwände, Nachtspeicherheizgeräte, Türen, Lüftungs- und Brandschutztechnik, Elektrotechnik wie Sicherungskästen o. Hochspannungsverteiler, Wärmetechnik, Heizungstechnik z.B. Heizkessel, Gaswasserheizer, Lufterhitzer, Dachpappe u. a.) <input type="checkbox"/> Mineralwolle, KMF (häufig gA) <input type="checkbox"/> HBCD-haltige Dämmplatten, (> 30.000 mg/kg gA) <input type="checkbox"/> PCB-haltige Bauteile gA <input type="checkbox"/> Stäube

Checkliste Rückbau

Abfälle zur Beseitigung, die einer besonderen Behandlung bedürfen oder gefährliche Abfälle -gA-	<input type="checkbox"/> Teerpappen (i.d.R. gA) <input type="checkbox"/> teerhaltige Produkte (auch Straßenaufbruch) <input type="checkbox"/> Altöl, Ölschlamm, unbrauchbares Heizöl, Öltanks/-fässer <input type="checkbox"/> Leuchtstoffröhren <input type="checkbox"/> schadstoffhaltige Abfälle (ölverunreinigte, mit PAK belastete Baumassen, Innenwandungen von Industrieschornsteinen) <input type="checkbox"/> Speichersteine aus Nachtspeicherheizgeräten i.d.R. belastet und g.A. <input type="checkbox"/> belastete Hölzer AIV, z.B. mit Pestiziden wie PCP, PAK <input type="checkbox"/> belastete Putze (z.B. Asbest, PCB, Schwermetalle)
unbelasteter Bauschutt „ausschließlich mineralisches, schadstofffreies Material“	<input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Steine <input type="checkbox"/> Ziegel <input type="checkbox"/> Keramik <input type="checkbox"/> Fliesen
Bodenaushub	<input type="checkbox"/> Oberboden <input type="checkbox"/> Unterboden <input type="checkbox"/> Anstehendes Gestein <input type="checkbox"/> Ehemalige Auffüllungen <input type="checkbox"/> Verdacht auf Schadstoffe?

Der Abbruch von Gebäuden fällt in der Regel unter die Baustellenverordnung.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Arbeiten mit Gefahrstoffen (z.B. Asbest oder PAK) sind bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Tel.: 0261/1200 anzuzeigen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere Abschnitt 3 Bau- und Abbruchabfälle §§ 8 und 9. Zuständig für die Überwachung ist die SGD Nord, Koblenz.

Erläuterungen/Abkürzungsverzeichnis

PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Teerprodukte, Kleber, Anrichstoffe, Estriche, Weichmaeröle, Gummi, Reifen, Bodenbeläge aus Altreifenrecyclaten, div. Kunststoffe

PCB: Polychlorierte Biphenyle, giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen. Sie wurden in Transformatoren, elektrischen Kondensatoren, in Hydraulikanlagen als Hydraulikflüssigkeit sowie als Weichmacher in Lacken, Dichtungsmassen, Isoliermitteln und Kunststoffen verwendet. Anwendungsverbot!

PCP: Pentachlorphenol, fungizide Wirkungen, daher in Holzschutzmitteln, auch in Leder und Textilien.

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCP-haltigen Erzeugnissen, die mehr als 5 mg/kg PCP enthalten, ist verboten. Althölzer, die diese Werte überschreiten, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

HBCD: Hexabromcyclododecan, Brandschutzmittel in Dämmstoffen wie Styropor

Auskünfte

Abfall- und Bodenschutzrecht

Kreisverwaltung -Referat: 61 Umweltschutz-

Tel.: 02671/61-459

Internet: www.cochem-zell.de

E-Mail: mechthild.haupts@cochem-zell.de